

### IN DIESER AUSGABE



1. Ausschreibung für Unternehmen zur 100%-igen Rückerstattung des zur Eindämmung des Corona-Virus erworbenen Materials – „Click Day“ ab 11.05.2020 um 9.00 Uhr

**1**

### **Ausschreibung für Unternehmen zur 100%-igen Rückerstattung des zur Eindämmung des Corona-Virus erworbenen Materials – „Click Day“ ab 11.05.2020 um 9.00**

Für MwSt.-Subjekte

---

Ab Montag, den 11.05.2020 und bis Montag, den 18.05.2020, jeweils von 09.00 bis 18.00 Uhr ist es möglich, sich für die Rückerstattung der von Unternehmen (nicht gewerbliche Körperschaften und Freiberuflergemeinschaften sind daher ausgeschlossen) getragenen Kosten für den Erwerb von Ausrüstungen und sonstigen Mitteln zum persönlichen Schutz (sog. „PSA“) vorzumerken, die der Eindämmung und Bekämpfung des Covid-19 Notstands dienen, im Rahmen der von Invitalia erstellten Ausschreibung „Impresa Sicura“ („Sicheres Unternehmen“), siehe auch im Internet unter folgendem Link: <https://www.invitalia.it/cosa-facciamo/emergenza-coronavirus/impresa-sicura>.

Der vollständige Text der Ausschreibung kann unter folgendem Link heruntergeladen werden: <https://www.invitalia.it/cosa-facciamo/emergenza-coronavirus/impresa-sicura/come-funziona>, mit einem Click auf „scarica la Guida Utente“.

Die Unterstützungsmaßnahme dient der Umsetzung der Maßnahme laut Art. 43, 1. Absatz des Gesetzesdekretes 18/2020 (sog. Dekret „Cura Italia“), welche die Überweisung von Euro

50 Millionen vom INAIL an Invitalia verfügt hat, wobei dieser Betrag zu Gunsten der Unternehmen für den Erwerb von PSA „zwecks Unterstützung der Kontinuität der Herstellungsprozesse in Sicherheit“ ausbezahlt sind.

Die unter Art. 6 der Invitalia-Ausschreibung aufgelisteten, begünstigten Subjekte umfassen sämtliche Unternehmen, unabhängig von deren Größe, Rechtsform, Tätigkeitsbereich und Buchhaltungssystem, die zum Zeitpunkt der Vorlage des Rückerstattungsantrags folgende Anforderungen erfüllen:

- Ordnungsgemäß gegründet sind und im Unternehmensverzeichnis als „aktiv“ aufscheinen;
- Den Hauptsitz oder die Zweitniederlassung auf italienischem Gebiet haben;
- in voller und freier Ausübung ihrer Rechte sind, also weder in freiwilliger Auflösung noch Konkursverfahren involviert sind.

Zur Ausschreibung zugelassen sind ebenfalls die ausländischen Unternehmen mit Zweitsitz in Italien, ausschließlich was die Rückerstattung der Kosten der für den italienischen Sitz und der entsprechenden Angestellten betrifft, für welche die PSA bestimmt sind.

Von der Ausschreibung ausgeschlossen sind:

- Freiberufler;
- in der Handelskammer ausschließlich in das Wirtschaftsverzeichnis REA eingetragene Subjekte wie z.B. nicht gewerbliche öffentliche Körperschaften, anerkannte und nicht anerkannte Vereinigungen, Stiftungen, Komitees, religiöse Körperschaften.

Die unter Art. 7 der Ausschreibung angegebenen, zulässigen Kosten sind diejenigen für den Kauf von PSA, deren technischen Eigenschaften sämtlichen Sicherheitsanforderungen gemäß den geltenden Gesetzesvorschriften entsprechen und unter die folgenden Typologien fallen:

- Schutzmasken, Chirurgenmasken, FFP1, FFP2 und FFP3;
- Latex-, Vinyl- und Nitrilhandschuhe;
- Augenschutzvorrichtungen;
- Schutzkleidung wie Overalls und Kittel;
- Schuhe und/oder Überschuhe;
- Gehörschutz und/oder Hauben;
- Geräte zur Messung der Körpertemperatur;
- Reinigungsmittel und desinfizierende/antiseptische Lösungen.

Zwecks Zulassung zur Ausschreibung müssen die Ausgaben für den Erwerb der vorgenannten PSA folgende Eigenschaften aufweisen:

- direkte Bezugnahme auf Lieferantenrechnungen mit Ausstellungsdatum zwischen dem 17.03.2020 (Veröffentlichungsdatum im Amtsblatt des Dekretes Cura Italia) und dem Versanddatum des Rückerstattungsantrags;

- direkte Bezugnahme auf Rechnungen, die zum Zeitpunkt der Eingabe des Rückerstattungsantrags über Bankkonten des Unternehmens auf eine Weise bezahlt wurden, die den Nachvollzug der Zahlung und den direkten Bezug der selben auf die entsprechende Rechnung erlaubt (einschließlich der Zahlungen mit Kreditkarte oder PayPal);
- Gesamtbetrag von mindestens Euro 500,00 netto, was auch verschiedene Rechnungen einschließen kann;
- keine Inanspruchnahme sonstiger Rückerstattungs- oder Vergütungsformen, jedwelcher Art und zu welchem Titel auch immer, da die Rückerstattung nicht mit sonstigen Vergünstigungen kumulierbar ist.

Auch Anzahlungsrechnungen sind zulässig, sofern sie im vorab bezeichneten Zeitraum ausgestellt wurden und der Erstattungsantrag auch die entsprechende Saldorechnung vorweist.

Nicht erstattungsfähig sind die Rechnungsbeträge, die sich auf Steuern und Auflagen, wie z.B. auch die MwSt., beziehen.

Die Erstattung, die den beantragenden Unternehmen gem. Art. 8 der Ausschreibung gewährt wird, beträgt 100% der getragenen zulässigen Kosten, innerhalb der folgenden Grenzen der auszahlbaren Beträge:

- Euro 500,00 für jeden Arbeitnehmer des Unternehmens, für welche die PSA bestimmt sind, wie dies vom Unternehmen im Erstattungsantrag erklärt wird;
- Euro 150.000,00 als maximaler Betrag pro Unternehmen.

Die Erstattungen werden in jedem Fall bis zur Ausschöpfung der vom Dekret Cura Italia vorgesehenen Gesamtrücklagen von 50 Millionen Euro gewährt, einschließlich der Verwaltungskosten und unbeschadet eventueller Erhöhungen der zugewiesenen Finanzdotierung mittels zukünftiger gesetzlicher oder verwaltungsrechtlicher Verfügungen.

Die Vorgehensweise der Erstattungsanträge ist in drei Phasen aufgeteilt:

- **Vormerkung der Rückerstattung, vom 11.05.2020 bis zum 18.05.2020 von 9.00 bis 18.00 Uhr; die Vormerkung erfolgt online mittels Zugriff auf folgenden Link: <https://prenotazione.dpi.invitalia.it/>** (Eintragung der Steuernummer des beantragenden Unternehmens, der Steuernummer des gesetzlichen Vertreters, und des Betrags der beantragten Rückerstattung);
- Veröffentlichung des chronologischen Verzeichnisses der Erstattungsanträge innerhalb von drei Tagen ab Ende der Vormerkungsfrist;
- Ausfüllen und Ermittlung des Rückerstattungsantrags ab 10.00 Uhr des 26.05.2020 bis um 17.00 Uhr des 11.06.2020.

Weitere Informationen zur Vormerkung der Rückerstattung finden Sie im Internet unter dem Link [https://www.invitalia.it/cosa-facciamo/emergenza-coronavirus/impresa-sicura/come\\_funziona](https://www.invitalia.it/cosa-facciamo/emergenza-coronavirus/impresa-sicura/come_funziona).

Jedes Unternehmen kann nur eine Erstattungsvormerkung vornehmen, wobei in jedem Fall die erste vorschriftgemäß übermittelte Vormerkung ausschlaggebend ist.

In der Phase 2) wird auf der spezifischen Webseite der Invitalia das chronologische Eingangsverzeichnis der Vormerkanträge veröffentlicht, die von den Unternehmen während der Phase 1) korrekt übermittelt wurden, bei Angabe deren eventueller Zulässigkeit für die darauffolgende Phase 3).

Während der Phase 3) sind die gültig klassifizierten Unternehmen bei Strafe des Vormerkverlusts angehalten, den mittels informatischer Prozedur verfassten Rückerstattungsantrag einzugeben, der die im Formular der entsprechenden Webseite bezeichneten Informationen enthalten muss.

Dem Rückerstattungsantrag müssen die Kostenunterlagen, d.h. die Kaufrechnungen der PSA und die entsprechenden Zahlungsbelege, beigefügt werden.

Invitalia wird sodann innerhalb von 10 Tagen ab Ende der zur Eingabe der Anträge vorgesehenen Frist die kumulative Zulassungsverfügung für die Erstattung veröffentlichen und die Erstattung dann auf die vom begünstigten Unternehmen bezeichnete Bankverbindung vornehmen.

Wir verweisen darauf, dass wir in unserer vorhergehenden Newsletter Nr. 17/2020 unter Punkt 16 bereits über die Möglichkeit informiert hatten, auf eine Steuergutschrift von 50% für die bis zum 31.12.2020 getragenen Desinfektionskosten zurückgreifen zu können. Diese Maßnahme könnte eine gute Alternative für die Unternehmen darstellen, die eventuell nicht in den Genuss der Mittel von der vorgenannten Ausschreibung kommen (wegen Ausschöpfung der entsprechenden Dotierung und da es wichtig sein wird den Antrag gleich am 11.05.2020 um 9:00 abzuschicken), und/oder für die nach Versand des obigen Vormerkantrages getragenen Kosten.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/cookie/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: [privacy@bureauplattner.com](mailto:privacy@bureauplattner.com).

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte  
[www.bureauplattner.com](http://www.bureauplattner.com)

